

- Saldierungsverbot  
von Vermögensgegenständen und Schulden, Aufwendungen und Erträge
  - Einzelbewertungsprinzip  
Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten (Ausnahme: Festwerte, Gruppenbildung bei gleichartigen Vermögensgegenständen der Vorräte und beweglichen VgSt. des Anlagevermögens)
  - Stichtagsprinzip  
Bilanz wird zum Stichtag aufgestellt
  - Bilanzzusammenhang  
Schlussbilanz Vorjahr = Eröffnungsbilanz Folgejahr
  - Periodenprinzip  
Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig vom Zahlungszeitpunkt, Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten
  - Stetigkeit  
der Bewertungsmethoden
- Bilanzierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens